

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-47/23

für die 102. Sitzung der Verbandsversammlung am 24. November 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Chemnitzer Modell, Stufe 4**

Begründung: siehe Anlage

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Fortführung des Projektes „Chemnitzer Modell, Stufe 4“ über die Leistungsphase 4 HOAI (Genehmigungsplanung) hinaus.
2. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS GmbH) dem Abschluss der notwendigen Leistungsverträge in Höhe der im jeweiligen Wirtschaftsplan der VMS GmbH eingestellten Ausgaben zuzustimmen.



Sven Schulze

Anlage

1. Ausgangslage

Der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) hat mit Beschluss ZVMS-21/09 am 4. Dezember 2009 dem weiteren Ausbau des Chemnitzer Modells mit den Stufen 1 bis 5 bis zur Leistungsphase 4 HOAI zugestimmt. Auf dieser Grundlage wurden für die Stufe 4 des Chemnitzer Modells die Leistungsverträge geschlossen und die Planungen vorgebracht.

2. Aktuelle Erkenntnisse und Entwicklungen

Für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1 erfolgte im Jahr 2020 die wettbewerbliche Vergabe der Planungsleistungen für die Leistungsphasen 1 und 2 HOAI (Leistungsstufe 1) sowie im Jahr 2021 der Abruf der optionalen Leistungsstufe 2 mit den Leistungsphasen 3 und 4 HOAI. Innerhalb des Vergabeverfahrens ist ebenfalls die Leistungsstufe 3 (Leistungsphasen 5 bis 7 HOAI) optional enthalten. Mit den Planungsleistungen wurde das Ingenieurbüro VCDB VerkehrsConsult Dresden-Berlin GmbH (VCDB) am 24. August 2020 beauftragt.

In enger Abstimmung mit der Stadt Chemnitz und der Chemnitzer Verkehrs-AG (CVAG) wurde durch das Planungsbüro die Variantenuntersuchung mit dem Erarbeiten der Vorzugsvariante durchgeführt. Diese wurde mit Stadtratsbeschluss B-225/2021 vom 24. November 2021 bestätigt. Anschließend erfolgte die Entwurfsplanung, die in 2023 fertiggestellt werden soll. Parallel dazu wurde am 23. August 2023 die Planfeststellungsunterlage zur Vorprüfung bei der Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde eingereicht. Der offizielle Verfahrensbeginn nach § 28 Personenbeförderungsgesetz soll nach der Vorprüfung noch im Jahr 2023 sein.

Zur Realisierung des Vorhabens „Chemnitzer Modell – Stufe 4 – Ausbau Chemnitz – Limbach-Oberfrohna“ ist u. a. zur Regelung der Finanzierung, Abrechnung und Eigentumsfragen zwischen den am Vorhaben Beteiligten (Stadt Chemnitz, CVAG, ZVMS und VMS GmbH) ein Bau- und Finanzierungsvertrag geschlossen worden.

3. Weiteres Vorgehen

Das gemeinsame Ziel der Projektpartner ist es, Anfang des Jahres 2026 mit dem Bau des PFA 1 zu beginnen. Aus diesem Grund ist es notwendig, mit Beginn des Jahres 2024 die weitere Planung und die Realisierung fortzusetzen. Dafür soll zunächst die Leistungsstufe 3 im Vertrag mit der VCDB abgerufen werden.

Für die beiden nächsten PFA 2 und 3 soll das Vergabeverfahren für die Planungsleistungen im Jahr 2023 beginnen. Die Beauftragung und der Beginn der Planungsleistungen sind für Mitte 2024 vorgesehen.

4. Kosten

Eine finale und belastbare Kostenberechnung für die Baukosten des PFA 1 liegt erst mit der fertig gestellten Entwurfsplanung vor. Die Planungskosten für den Abruf der Leistungsstufe 3 sind im Wirtschaftsplan 2023 und im Entwurf 2024 der VMS GmbH enthalten. Darüber hinaus sind die Baukosten des PFA 1 und die Planungskosten für die nächsten PFA im Wirtschaftsplanentwurf für 2024 berücksichtigt.

5. Begründung zu den Beschlusspunkten

a) Zu Beschlusspunkt 1

Nach § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund der Verbandssatzung der Verbandsvorsitzende zuständig ist, der Versammlung.

b) Zu Beschlusspunkt 2

Gemäß § 11 Abs. 3 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, dem Verbandsvorsitzenden. Für die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften bedarf der Verbandsvorsitzende nach § 11 Abs. 5 Nr. 4 der Verbandssatzung des ZVMS der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.